kommunale Abstimmung

Sonntag, 13. Juni 2021

Urnenabstimmung

Detailbotschaft zu Traktandum 2 – Genehmigung Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Büron
Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission

1. Ausgangslage

Gemäss §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 können die Stimmberechtigten das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.

In den letzten Jahren haben vermehrt zufliessende Anwohnerströme insbesondere beim Parkplatz „Träff-Ponkt" zu Engpässen geführt. Der Gemeinderat möchte mit der Einführung von Parkplatzgebühren die Nutzung des bestehenden und knappen Parkraums erhöhen. Massnahmen und Regelungen im Bereich der Parkierung sind wichtige Instrumente zu einer gewissen Lenkung des Verkehrsaufkommens und der Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens. Der Gemeinderat hat aus diesem Grund das nachstehende Parkplatzreglement erarbeitet.

2. Reglement

Das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund enthält Vorschriften über den Geltungsbereich, Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren. Die Gebühreneinnahmen fallen in die Gemeindekasse und werden insbesondere für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder verwendet.

Ziel ist, dass die öffentlichen Parkplätze auf der Basis dieses Reglements und der vom Gemeinderat noch zu erlassenden Verordnung bewirtschaftet werden.

Das vollständige Reglement ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

3. Verordnung

Der Gemeinderat wird für den Vollzug des Reglementes eine separate Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen. Die neue Verordnung regelt die Parkierdauer und die entsprechenden Gebühren sowie die Berechtigung für die Abgabe von Parkkarten.

Es ist vorgesehen, dass die ersten 150 Minuten Parkierdauer gratis ist, das Einkaufen und die regelmässigen Vereinsproben gebührenfrei bleiben. Für jede weitere Stunde soll eine Parkiergebühr von 50 Rappen erhoben werden. Die Tageskarten sollen für Fr. 8.00 und jene für die Ortsvereine für Fr. 5.00 angeboten werden.

4. Vernehmlassungsverfahren

Sowohl Reglementsentwurf als auch die vorgesehene Verordnung wurden im Vorfeld den Parteien, den Ortsvereinen und der Controllingkommission zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Gemeinderat konnte aufgrund einer grossen Anzahl Eingaben verschiedene Anpassungen vornehmen. Insbesondere hat das Vernehmlassungsverfahren zu einer Erhöhung der gebührenfreien Parkierdauer geführt.

5. Orientierungsversammlung

Im Herbst 2020 hat der Gemeinderat zu einer öffentlichen Orientierungsversammlung eingeladen. Der Gemeinderat hat nach der Orientierungsversammlung noch ein paar Korrekturen, insbesondere auch zur besseren Lesbarkeit, vorgenommen und beschlossen, das neue Parkplatzreglement den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Umsetzung

Im Vorfeld zur Abstimmung hat der Gemeinderat verschiedene Parksysteme geprüft. Die Kosten für solche zentralen Parkuhren und insbesondere für digitale Modelle sind in den letzten Jahren stark gesunken.

Ziel dieser neuen Reglementierung sind nicht die Gebühreneinnahmen, sondern die Freihaltung der öffentlichen Parkplätze für Nutzer der öffentlichen Anlagen.

7. Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtsetzung vorberatend mit. Das neue Reglement wurde der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. In ihrer Stellungnahme hält die Controlling-Kommission fest, dass sie das neue Reglement unterstützt.

Der vollständige Bericht der Controlling-Kommission ist im Anhang zu dieser Botschaft abgedruckt.

- - -

Antrag des Gemeinderates:

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Büron sei zu genehmigen und der Bericht der Controlling-Kommission sei zur Kenntnis zu nehmen.

6233 Büron, 8. Februar 2021 **DER GEMEINDERAT BÜRON**

BÜRON
EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(Beschluss vom 13. Juni 2021)
Ausgabe 01. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil	**Allgemeine Bestimmungen**	**Seite**
Art. 1	Geltungsbereich, Grundsatz und Inhalt	2
Art. 2	Verwendung der Gebühren	2
Art. 3	Ausnahmen	
2. Teil	**Gebühren für das Dauerparkieren**	
Art. 4	Gebührenpflicht	3
Art. 5	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	3
Art. 6	Berechtigte	3
Art. 7	Geltungsbereich	3
Art. 8	Parkgebühr	3
Art. 9	Parkkarte	3
Art. 10	Erteilung der Parkkarte	4
Art. 11	Entzug der Bewilligung	4
Art. 12	Gebührenerhebung	4
Art. 13	Rechtsschutz	4
Art. 14	Strafbestimmung	4
3. Teil	**Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren**	
Art. 15	Gebührenpflicht	4
Art. 16	Kurzfristiges Parkieren	4
Art. 17	Längerfristiges Parkieren	5
Art. 18	Blaue Zone	5
Art. 19	Gebührenerhebung	5
Art. 20	Strafbestimmung	5
4. Teil	**Sonderlösungen**	
Art. 21	Unterstellung auf Verlangen	5
5. Teil	**Schlussbestimmungen**	
Art. 22	Vollzug	5
Art. 23	Vorbehalt	6
Art. 24	Inkrafttreten	6

Ausgabe 01. Januar 2022

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(vom 13. Juni 2021)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen verwendet. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich, Grundsatz und Inhalt*

[1] Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Büron.

[2] Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund.

[3] Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Büron können Parkgebühren erhoben und/oder die Parkdauer beschränkt werden.

[4] Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Büron werden täglich 24 Stunden bewirtschaftet.

Art. 2 *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 3 *Ausnahmen*

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Büron kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und/oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

2. Teil Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 4 *Gebührenpflicht*

[1] Berechtigte Fahrzeughalter gemäss Art. 6, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

[2] Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens fünf Stunden.

Art. 5 *Rechtsstellung des Fahrzeughalters*

[1] Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

[2] Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 6 *Berechtigte*

[1] Der Gemeinderat legt die Berechtigung für eine Parkkarte in der „Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

[2] Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine zeitlich befristete Regelung erlassen.

[3] Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken.

Art. 7 *Geltungsbereich*

[1] Die Parkkarte berechtigt, das Fahrzeug auf den signalisierten Parkplatzzonen (blaue Zone und gebührenpflichtige Parkfelder) während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.

Art. 8 *Parkgebühr*

[1] Die Gebühr für eine Parkkarte ist in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" geregelt.

[2] Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen Fr. 0.00 und Fr. 260.00 pro Monat fest.

[3] Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für maximal zwölf Monate erhoben.

[4] Dauerparkkarten werden jeweils auf den 1. oder den 15. des Monats ausgestellt.

[5] Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Art. 9 *Parkkarte*

Die Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

Art. 10 *Erteilung der Parkkarte*

[1] Die Gemeinde stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

Art. 11 *Entzug der Bewilligung*

[1] Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Büron kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

[2] Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 12 *Gebührenerhebung*

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Büron stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 13 *Rechtsschutz*

[1] Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

[2] Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 14 *Strafbestimmung*

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

3. Teil Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 15 *Gebührenpflicht*

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr pro Fahrzeug zu entrichten.

Art. 16 *Kurzfristiges Parkieren*

[1] Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden.

[2] Die Gebühr für das kurzfriste Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 3.00

[3] Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

[4] Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen.

Art. 17 *Längerfristiges Parkieren*

[1] Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als fünf Stunden.

[2] Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 3.00

[3] Die Gebühr für eine Tageskarte (12 Stunden) beträgt:
mind. Fr. 5.00 bis max. Fr. 10.00

[4] Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

Art. 18 *Blaue Zone*

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierflächen als „blaue Zone" erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 19 *Gebührenerhebung*

[1] Die Gebühren auf öffentlichem Grund können mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben werden.

[2] Die Gebühren sind je nach Parksystem zu entrichten.

Art. 20 *Strafbestimmung*

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

4. Teil Sonderlösungen

Art. 21 *Unterstellung auf Verlangen*

[1] Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann der Gemeinderat Parkierflächen im privaten Eigentum diesem Reglement unterstellen.

[2] Die Abgeltungen an die betroffenen Grundeigentümer werden in separaten Entscheiden festgelegt.

[3] Die Grundeigentümer haben sich jedoch an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und Parkplatz-Kontrolldienstes der Gemeinde Büron zu beteiligen, wenn sie dies auf ihren Parkierflächen nicht selber besorgen. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen durch Polizeiorgane erhoben werden.

5. Teil Schlussbestimmungen

Art. 22 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Büron.

Art. 23 *Vorbehalt*

[1] Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 24 *Inkrafttreten*

[1] Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Urnenabstimmung Büron am 01. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung am 13. Juni 2021 beschlossen.

6233 Büron, 13. Juni 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Prisca Vogel

Der Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Parkplatzreglement der Gemeinde Büron beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Parkplatzreglement zu genehmigen.

31. März 2021 / Büron

Controlling-Kommission Büron
Der Präsident
Raphael Suter

Die Kommissionsmitglieder
Sandra Dillschneider

Martin Niederberger